



FC Zeiningen

info@fczeiningen.ch

www.fczeiningen.ch

Statuten

Artikel 1: Name und Zweck des Vereins

- 1.1** Der FC Zeiningen wurde am 11. September 1981 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zeiningen. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind: violett / weiss.
- 1.2** Der FC Zeiningen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Fifa und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3** Der FC Zeiningen ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2: Mitgliedschaft

- 2.1** Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2** Der Verein besteht aus:
- a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Junioren
 - d) Aktivmitgliedern
 - e) Senioren / Veteranen
 - f) Passivmitgliedern
 - g) Gönnern / Supportern (u.Ä. nach Bedarf)
- 2.21** **Trainer und Funktionäre**
Trainer und Funktionäre des Vereins sind während der Zeit ihres Mandates den Aktivmitgliedern - mit denselben Rechten und Pflichten gleichgestellt. Mit dem Rücktritt des Trainers oder Funktionärs erlöschen diese Rechte und Pflichten.

- 2.3** Zum EHRENMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- 2.4** Zum FREIMITGLIED wird ernannt, wer 25 Jahre ununterbrochen Aktiv-Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Ausgenommen sind Passivmitglieder, Supporter und Gönner). Die Ehrung erfolgt an der Generalversammlung.

Artikel 3: Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.2** Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2** Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3** Der Übertritt von Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4.1** Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden.
- 3.4.2** Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.3** Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5** Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6 Aktive, Junioren und Senioren / Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

Artikel 4: Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind.

- a) die Generalversammlung
 - die außerordentliche Generalversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren- / Veteranen-Kommission
 - die Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen

Artikel 5: Generalversammlung / Außerordentliche Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.

- 5.1.3** Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Es genügt das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.1.4** Die ordentliche wie die außerordentliche Generalversammlung ist für stimmberechtigte Mitglieder obligatorisch. Wer unentschuldig fernbleibt, wird gebüßt falls er sich nicht vorher schriftlich beim Vorstand abgemeldet hat. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.1.5** Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.1.6** Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäß Art. 13.3).
- 5.2** Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist. legt.
- 5.2.1** Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Junioren A (ab 18. Geburtstag)
 - d) Aktivmitglieder
 - e) Senioren / Veteranen
 - f) Trainer und Funktionäre (ab 18. Geburtstag)
- 5.3** Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Präsidenten der Senioren- / Veteranenkommission
 - des Präsidenten der Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisoren Berichtes

- e) Wahl des Tagespräsidenten
- f) Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
- g) Ehrungen
- h) Statutenänderung
- i) Festsetzung ordentlicher und eventueller außerordentlicher Beiträge
- k) Aufnahme von Sektionen
- l) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- m) Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- n) Genehmigung des Budgets
- o) Anträge
- p) Verschiedenes

5.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung außerordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

Artikel 6: Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Sekretär / Protokollführer
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Präsident der Senioren- / Veteranenkommission
- Präsident der Juniorenkommission
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder ab Alter 18 Jahre wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

- 6.4** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5** Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
- 6.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.
- 6.8** Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Artikel 7: Die Spielkommission

- 7.1** Die Spielkommission besteht aus:
- Spiko-Präsident
- weitere Mitglieder nach Bedarf
- Der Vereinspräsident und Juniorenobmann haben Sitz und Stimme in der Spielkommission.
- 7.2** Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3** Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprache Recht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.
- 7.4** Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

7.5 Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung auf Vorschlag des Trainers gewählt.

Artikel 8: Die Senioren- / Veteranenkommission

8.1 Die Senioren- / Veteranenkommission besteht aus:
- Senioren-/Veteranenpräsident
- weitere Mitglieder nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren- / Veteranenkommission.

8.2 Die Senioren- / Veteranenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren- / Veteranenabteilung.

8.3 Es liegt in der Kompetenz des Senioren- / Veteranenpräsidenten, die Funktionäre der Senioren- / Veteranenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprache Recht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren- / Veteranenkommission allein zuständig.

Artikel 9: Die Juniorenkommission

9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
- Juko-Präsident
- weitere Mitglieder nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

9.2 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

9.3 Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Juniorenpräsidenten gewählt.

9.4 Die Juniorenkommission kann - unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Vorstand - mit anderen Vereinen Junioren-Gruppierungen eingehen.

Artikel 10: Die Rechnungsrevisoren

- 10.1** Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 10.2** Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 10.3** An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 10.4** Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 11: Finanzen

- 11.1** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen / Schenkungen
 - Sponsoring
 - Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- 11.2** Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- / Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereins- / Geschäftsjahres beitreten, wird der jeweilige Jahresbeitrag auf die Hälfte des ordentlichen Beitrages reduziert.
- 11.3** Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 11.4** Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 11.5** Das Vereins- / Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli (1. Januar) und endet am 30. Juni (31. Dezember) des nächstfolgenden Jahres.

11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 12: Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

12.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

12.3 Alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. 5.2.1 sind stimmberechtigt.

Artikel 13: Statutenänderungen

13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

13.2 Statutenänderungsanträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 14: Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Falle eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 15: Schlussbestimmungen

15.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.09.1981 genehmigt. An der 12. Ordentlichen Generalversammlung vom 01.07.1993 wurden folgende Positionen der Statuten geändert und von der Generalversammlung angenommen: Artikel 5 Pos. 5.1.3 und Pos. 5.1.4, sowie Artikel 12 Pos. 12.3. An der 35. Ordentlichen Generalversammlung vom 18.08.2016 wurden folgende Positionen der Statuten hinzugefügt oder geändert und von der Generalversammlung angenommen: Pos. 2.2.1, 2.4, 3.4.1, 5.1.4, 5.2.1, 6.2, 7.1, 8.1, 9.1, und 9.4. Sie treten sofort in Kraft.

15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fußballverband (SFV) in Bern am 13.08.1982 genehmigt.

FC Zeiningen

Präsident:

Aktuarin:

Fabian Kägi

Marlis Wunderlin

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV